

**Normgeber:** Ministerium für Bildung  
**Aktenzeichen:** 35-46105  
**Erlassdatum:** 07.05.2025  
**Fassung vom:** 07.05.2025  
**Gültig ab:** 21.05.2025  
**Gültig bis:** 31.12.2029  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 223112  
**Fundstelle:** SVBl. LSA. 2025, 125

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie Schulen)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
    - 1.1 Rechtsgrundlagen
    - 1.2 Zuwendungszweck
    - 1.3 Ermessen
  2. Gegenstand der Förderung
    - 2.1 Förderfähige Investitionen
    - 2.2 Förderausschluss
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art, und Höhe der Zuwendungen
  6. Auflagen und Verpflichtungen
  7. Anweisungen zum Verfahren
    - 7.1 Verfahrensgrundlagen
    - 7.2 Bewilligungsbehörde, Antragsverfahren
    - 7.3 Antragsprüfung
    - 7.4 Auszahlung
    - 7.5 Prüfrechte
    - 7.6 Verfügbarkeit der Belege
    - 7.7 Dauer der Zweckbindung
    - 7.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bei Zuwendungen aus ELER-Mitteln
    - 7.9 Berichtspflichten, Indikatorsystem
    - 7.10 Verwendungsnachweis
  8. Sprachliche Gleichstellung
  9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
- 

**223112**

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von  
Informations- und Kommunikationstechnologien**

**an Schulen im Land Sachsen-Anhalt  
(IKT-Richtlinie Schulen)**

**RdErl. des MB vom 7. Mai 2025 - 35-46105**

**Fundstelle:** SVBl. LSA 2025, S. 125

**1. Rechtsgrundlagen, Zweck**

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 2; L 181 vom 7. 7. 2022, S. 35; L 227 vom 1. 9. 2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 25.5.2024), sowie der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen;
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10. 2. 2022, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 25. 5. 2024), sowie der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen;
- c) der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26. 9. 2024);
- d) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027;

- e) dem ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 8) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie vom 16. Februar 2024 (MBI. LSA. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung;
- g) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung);
- h) dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung);
- i) dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung;
- j) dem Begleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592);
- k) dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 367) in der jeweils geltenden Fassung;

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

Die Zuwendungen werden aus ELER-Mitteln der Europäischen Union und für die Oberzentren aus Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

## 1.2 Zuwendungszweck

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informationstechnologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern. Als Handreichung kommen die Leitlinien<sup>1</sup> zur IT-Ausstattung an Schulen im Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung.

Insbesondere soll mit zeitgemäßer IKT-Ausstattung an Schulen und entsprechenden eGovernment-Anwendungen den Lehrern sowie Schülern ein besserer Zugang zu anwendungskonformen Innovationen ermöglicht und die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Institutionen geschaffen werden. Der Umgang mit digitalen Medien soll geschult werden, um die Medienkompetenz der Schüler zu steigern.

Sofern noch nicht standardisierte IKT-Vernetzungs- und Sicherheitsausstattung im erforderlichen Umfang installiert ist, kann diese Grundinfrastruktur im Schulbereich ebenfalls gefördert werden.

### 1.3 Ermessen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderfähige Investitionen

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland, Förderperiode 2023 bis 2027.

Gefördert werden sollen Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen kommunaler und freier Träger von anerkannten Ersatzschulen im Land Sachsen-Anhalt. Dies beinhaltet:

- a) mobile und stationäre schulgebundene IKT-Endgeräte und das unmittelbar notwendige Zubehör,
- b) ausleihbare mobile und stationäre IKT-Endgeräte für Schüler und das unmittelbar notwendige Zubehör und

- c) bedarfsgerechte Ergänzungsmaßnahmen zur Installation standardisierter Netzwerk- und Sicherheitskomponenten.

## 2.2 Förderungsausschluss

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars sowie Abschreibungen, Versicherungskosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Alle Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder anfallende Ausgaben für Leistungen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Mit dem ELER werden Vorhaben im ländlichen Raum gefördert. Von der ELER-Förderung ausgeschlossen sind die Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau als Oberzentren. Mit Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Sondervermögen Corona) werden nur Vorhaben in den Oberzentren gefördert.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn die Antragsteller

- a) die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen darlegen und ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept und dessen Verknüpfung mit den angestrebten pädagogischen Zielen vorlegen. Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Es sind schulfachliche Stellungnahmen des zuständigen Referats des Landesschulamts hinsichtlich der Qualität der Bildungsziele des Ziel- und Durchführungskonzeptes einzuholen. Die Basisanforderungen an die prüfrelevanten Inhalte der verknüpften Konzeptionen sind in der **Anlage 2** beschrieben. Die hierfür auszufüllenden Formulare können bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.2) unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> und unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung abgerufen werden;

- b) die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen darlegen und ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept vorlegen. Die Basisanforderungen an die prüfrelevanten Inhalte der IKT-Strategie und Konzeptionen sind in der **Anlage 1** beschrieben. Die hierfür auszufüllenden Formulare können bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.2) unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> und unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung abgerufen werden;
- c) einen Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit ab Fertigstellung des Projektes innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren mit Vorlage des jeweiligen Auszuges aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan und der mittel- und langfristigen Schülerzahlprognose für die jeweilige Schule vorlegen;
- d) die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicherstellen. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht. Freie Träger weisen die Finanzierung des Eigenanteils durch Vorlage von Nachweisen zur Finanzierungssicherheit nach.

Die Nachweise zu Absatz 1 Buchst. a und c für Neuanträge bedürfen einer positiven schulfachlichen Stellungnahme des zuständigen Referats des Landesschulamts, die Nachweise zu Absatz 1 Buchst. b durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die vor Antragstellung eingeholt werden müssen und als bestätigte Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Nachweise zu Absatz 1 Buchst. d werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

Spätestens vier Wochen vor den in den Mittelaufufen veröffentlichten Stichtagen sind die Anlagen nach Absatz 1 Buchst. a und b sowie der Nachweis nach Absatz 1 Buchst. c beim Landesschulamt (Anlage 2) und beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (Anlage 1) einzureichen.

Freie Träger führen den Nachweis nach Absatz 1 Buchst. c analog durch die Dokumentation der Schülerzahlen der drei zurückliegenden Schuljahre vor Antragsstellung auf der Grundlage der Schülerzahlen der offiziellen Schülerstatistik des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt.

## **5. Art, und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben und wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist (Anteilfinanzierung). Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis c als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben (einschließlich Umsatzsteuer).

Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 5 000 Euro je Schule betragen und ist auf 80 000 Euro je Schule begrenzt. Bei sich abzeichnender Mittelüberzeichnung führt die Bewilligungsbehörde Beratungsgespräche mit den Zuwendungsempfängern.

Für die Förderung gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, die Fördermittel werden grundsätzlich gegen Vorlage bezahlter und geprüfter Rechnungen im Original an den Zuwendungsempfangenden ausbezahlt. Soweit Belege nur in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originale anerkannt werden.

## **6. Auflagen und Verpflichtungen**

Die mit Mitteln über diese Richtlinie beschafften IKT-Endgeräte dürfen nur für den gemeinnützigen, öffentlichen Schulbetrieb, nicht zur Ausführung von Umsätzen, verwendet werden und sind mit einem Inventarisierungsetikett zu versehen und in einer Inventarliste zu erfassen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### **7.1 Verfahrensgrundlagen**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP, Anlage zu Nummer 6.2 des RdErl. des MWL vom 16. Februar 2024, MBl. LSA S. 154), soweit nicht in der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie und in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Träger von anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten, sind nach § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet.

## 7.2 Bewilligungsbehörde, Antragsverfahren

Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Bewilligungsbehörde ist für die Annahme, Prüfung, Bewilligung und Ablehnung der Anträge auf Förderung und Auszahlung zuständig. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 18 Monate.

Die vor Antragstellung vom Antragsteller zur Bestätigung einzureichenden Unterlagen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a und c sind an das Landesschulamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 22, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, zu richten.

Die vor Antragstellung vom Antragsteller zur Bestätigung einzureichenden Unterlagen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b, sind an das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5, Fachgruppe 51, Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale), zu richten.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind jeweils zu den in den Mittelaufrufen benannten Terminen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt. Die hierfür auszufüllenden Formulare sowie die Mittelaufrufe mit den Antragsterminen und Benennung der zur Verfügung stehenden Fördermittel können auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörde unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung abgerufen werden.

## 7.3 Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und stellt die Förderfähigkeit fest. Sie erfasst die einzureichenden Antragsunterlagen sowie die vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und vom Landesschulamt bepunkteten Auswahlkriterien. Die Vorhaben werden an Hand der von der EU-Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des regionalen Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet.

Die Auswahlkriterien und die hierfür auszufüllenden Formulare können bei der Bewilligungsbehörde unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung abgerufen werden.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Reihenfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

## 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung aus Mitteln des ELER darf gemäß Nummer 7.3 der ANBest-GAP nur insoweit und nicht eher abgefordert oder beantragt werden, als die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist und sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zweckes dient (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Sondervermögen Corona) erfolgt, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1 der ANBest-Gk gemäß Nummer 7.2 der ANBest-GAP nach dem Erstattungsprinzip.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers mittels Formblatt bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können bei der Bewilligungsbehörde unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> und [www.elaisa.sachsenanhalt.de](http://www.elaisa.sachsenanhalt.de) im Bereich Investitionsförderung abgerufen werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich. Rechnungen und Kontoauszüge sind im Original vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendem Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

## 7.5 Prüfrechte

Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Bescheinigende Stelle, die EU-Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle EGFL/ELER, der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle EGFL/ELER oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs und der nationalen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

## 7.6 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen, Zahlungsnachweise, komplette Vergabeunterlagen) einschließlich die der unterlegenen Bieter (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie zum Beispiel Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

## 7.7 Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Die geförderten technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genützt werden.

## 7.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bei Zuwendungen aus ELER-Mitteln

Der Zuwendungsempfänger hat die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß den Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023 bis 2027 vorzugeben, welche auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER (sachsen-anhalt.de) zur Verfügung stehen.<sup>2</sup>

## 7.9 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

## 7.10 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem letzten Zahlungsantrag einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Zielerreichung oder die Sicherstellung des Zweckes darzustellen ist. Der letzte Zahlungsantrag für aus ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2027 vorliegen. Der letzte Zahlungsantrag für aus den Landesmitteln (Sondervermögen Corona) finanzierte Mittel muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2026 vorliegen.

Durch die vollständige Verwaltungskontrolle aller Zahlungsanträge vor Auszahlung bei Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten und der Vorlage und Prüfung des Sachberichts zum Schlusszahlungsantrag werden bei den aus ELER-Mitteln finanzierten Vorhaben die Verwaltungskontrollen als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt.

Bei den aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt finanzierten Vorhaben werden ebenfalls die bereits im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegten Nachweise für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Eine neue Vorlage ist nicht erforderlich.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden

die Träger von anerkannten Schulen in freier Trägerschaft

### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage 1: Anlage 1 (zu Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 2, Abs. 3)

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a Satz 4, Abs. 3)

### **Fußnoten**

- 1) [https://lisa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MK/LISA/Unterricht/Projekte\\_und\\_Entwicklungsvorhaben/DigitalPaktSchule\\_LINDIUS/Leitlinien-IT-Ausstattung\\_Schulen.pdf](https://lisa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/LISA/Unterricht/Projekte_und_Entwicklungsvorhaben/DigitalPaktSchule_LINDIUS/Leitlinien-IT-Ausstattung_Schulen.pdf)
- 2) [https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerder\\_periode-2023-bis-2027-eler](https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerder_periode-2023-bis-2027-eler)